

Information Vermittlerentschädigungen



Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2 Art. 48k Abs. 2) schreibt vor, dass externe Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt sind, beim ersten Kundenkontakt mit einer schriftlichen Vereinbarung über die Art und Weise der Entschädigung informieren müssen.

Die PAT BVG entschädigt die Vermittler in zwei Modellen: Einmalige und wiederkehrende Entschädigungen.

Einmalige Entschädigung

Vermittler, welche bis 50 Versicherte der PAT BVG betreuen, erhalten eine einmalige Abschlussprovision.

Seit dem 1.1.2014 beträgt die einmalige Abschlussprovision 3.00% der ersten Jahresbeiträge für Sparen und Risiko (ohne Verwaltungskosten), maximal CHF 1'267.00 pro versicherte Person (für ein vollständiges Versicherungsjahr). Die Berechnung erfolgt beim Abschluss des Anschlussvertrages; spätere Mutationen im Versichertenbestand werden nicht provisioniert.

Wiederkehrende Entschädigungen

Die PAT BVG schliesst mit Vermittlern, welche über 50 Versicherte der PAT BVG betreuen, eine **Vermittlervereinbarung** ab. Auf Grundlage der Mandatsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Vermittler, bezahlt die PAT BVG den Vermittlern eine jährlich wiederkehrende Entschädigung aus. Diese variiert je nach Versichertenbestand:

Vermittler, welche **50 - 399** Versicherte der PAT BVG betreuen, erhalten jährlich 1.20% der bezahlten Spar- und Risikobeiträge, maximal CHF 740.00 pro versicherte Person (für ein vollständiges Versicherungsjahr).

Vermittler, welche **über 400** Versicherte der PAT BVG betreuen, erhalten jährlich 1.40% der bezahlten Spar- und Risikobeiträge, maximal CHF 740.00 pro versicherte Person (für ein vollständiges Versicherungsjahr).

Stornoklausel

Vermittler, welche bis 50 Versicherte der PAT BVG betreuen, erhalten eine einmalige Abschlussprovision. Für Anschlüsse mit einmaliger Entschädigung, welche innert 4 Jahren nach Mandatsübernahme des Vermittlers aufgelöst werden, sind die bisher bezahlten Entschädigungen in folgendem Umfang zurück zu erstatten:

- Auflösung des Anschlusses innert 3 Jahren
50% der bezahlten Entschädigungen.
- Auflösung des Anschlusses im 4. Jahr
25% der bezahlten Entschädigungen.

Verbleibt der Anschluss mindestens 4 vollständige Jahre bei der PAT BVG versichert, entfällt die Rückerstattung.

Zusätzliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Entschädigungen werden keine bezahlt.

Informationspflicht

Diese Information wird online aufgeschaltet und dient als Beleg dafür, dass die PAT BVG der Informationspflicht nachgekommen ist. Über nachträgliche Änderungen der Entschädigungssätze durch die PAT BVG wird auf Anfrage des Kunden informiert.

Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
Fax +41 71 556 34 67
info@pat-bvg.ch

Ressort Immobilien

PAT BVG
Kapellenstrasse 5
3011 Bern

Tel. +41 31 330 22 62
pat-bvg.ch
immo@pat-bvg.ch

